

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/173

KR.Nr. K 0260/2025 (BJD)

Kleine Anfrage Fraktion SVP: Auswirkungen des Rahmenvertragspakets (Unterwerfungsverträge) auf das Baurecht und die Vergabep Praxis Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der institutionelle Rahmenvertrag (Unterwerfungsvertrag) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) liegt inzwischen vor. Er sieht eine dynamische Rechtsübernahme und eine institutionelle Anbindung an den EU-Binnenmarkt vor. Diese Regelungen betreffen auch Bereiche, die bisher klar in die Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden fielen - insbesondere das Baurecht, das Submissionswesen und die öffentlichen Vergaben.

Damit stellt sich die Frage, wie sich die Rahmenverträge (Unterwerfungsverträge) konkret auf kantonale Entscheidungsprozesse, lokale Anbieter, die föderale Ordnung sowie weitere kantonale Institutionen auswirkt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht, falls der Unterwerfungsvertrag in Kraft tritt?
2. Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVÖB] und das Submissionsgesetz) durch EU-Vorgaben oder durch die dynamische Rechtsübernahme im Unterwerfungsvertrag tangiert oder eingeschränkt?
3. Welche Handlungsspielräume bleiben den Kantonen und Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte?
4. Welche konkreten Auswirkungen auf die Vergabep Praxis in den Gemeinden erwartet der Regierungsrat - beispielsweise bei Bauaufträgen, Einladungsverfahren oder freihändigen Vergaben im lokalen Gewerbe?
5. Mit welchen finanziellen oder administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Solothurn und seine Gemeinden, falls EU-Vorgaben künftig direkt oder indirekt anwendbar würden?
6. Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene aktiv dafür einzusetzen, dass die kantonale und kommunale Zuständigkeit im Bau- und Vergabewesen vollumfänglich gewahrt bleibt?

7. Welche Auswirkungen hätte der Unterwerfungsvertrag auf die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), insbesondere in Bezug auf ihre Autonomie, die Prämiengestaltung, die Vergabe von Bauaufträgen im Schadenfall und die Einhaltung kantonalen Vorschriften?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Schweiz und die Europäische Gemeinschaft haben im Juni 1999 ein Abkommen über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens abgeschlossen (SR 0.172.052.68). Das Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Das Abkommen wird vom geplanten institutionellen Rahmenvertrag nicht tangiert und behält seine Gültigkeit. Dadurch ergeben sich keine Einschränkungen der geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche konkreten Auswirkungen erwartet der Regierungsrat auf das kantonale und kommunale Baurecht, falls der Unterwerfungsvertrag in Kraft tritt?

Der institutionelle Rahmenvertrag äussert sich zu den Bereichen dynamische Rechtsübernahme, Streitbeilegung, Personenfreizügigkeit und Lohnschutz, Strom, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit, Beteiligung an EU-Programmen, flankierende Massnahmen und politische Steuerung. Das Baurecht wird darin nicht behandelt. Somit verbleibt die Zuständigkeit beim Baurecht weiterhin in der kantonalen bzw. kommunalen Kompetenz.

3.2.2 Zu Frage 2:

Werden die geltenden kantonalen Vergaberegeln (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB] und das Submissionsgesetz) durch EU-Vorgaben oder durch die dynamische Rechtsübernahme im Unterwerfungsvertrag tangiert oder eingeschränkt?

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, besteht zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft seit Juni 2002 ein Abkommen im Bereich öffentliches Beschaffungswesen. Dieses bleibt auch mit dem geplanten institutionellen Rahmenvertrag weiterhin in Kraft.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Handlungsspielräume bleiben den Kantonen und Gemeinden künftig bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, insbesondere im Hinblick auf regionale Anbieter, Nachhaltigkeitskriterien und Schwellenwerte?

Die bestehenden gesetzlichen Handlungsspielräume bleiben gleich. Es bestehen wie bisher die Voraussetzungen, dass regionale Anbieter den Zuschlag erhalten können. Ebenso ändert sich nichts an der Gültigkeit der Nachhaltigkeitskriterien. Die Schwellenwerte für die Jahre 2026 und

2027, welche alle zwei Jahre (Art. 16 Abs. 1 IVöB) festgelegt werden müssen, bleiben auf kantonaler Ebene wie auch auf Bundesebene unverändert.

3.2.4 Zu Frage 4:

Welche konkreten Auswirkungen auf die Vergabepraxis in den Gemeinden erwartet der Regierungsrat - beispielsweise bei Bauaufträgen, Einladungsverfahren oder freihändigen Vergaben im lokalen Gewerbe?

Die bestehenden gesetzlichen Handlungsspielräume bleiben gleich. Konkrete Auswirkungen auf die Vergabepraxis in den Gemeinden sind keine zu erkennen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Mit welchen finanziellen oder administrativen Mehrbelastungen rechnet der Regierungsrat für den Kanton Solothurn und seine Gemeinden, falls EU-Vorgaben künftig direkt oder indirekt anwendbar würden?

Aufgrund des weiterbestehenden Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft im Bereich öffentliches Beschaffungswesen sind keine Änderungen zu erwarten.

Im erläuternden Bericht «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» des Bundesrates führt dieser aus, dass die institutionellen Elemente keine spezifischen Auswirkungen auf die Gemeinden haben.

3.2.6 Zu Frage 6:

Ist der Regierungsrat bereit, sich auf Bundesebene aktiv dafür einzusetzen, dass die kantonale und kommunale Zuständigkeit im Bau- und Vergabewesen vollumfänglich gewahrt bleibt?

Wie bereits erwähnt, ist das Baurecht in der Kompetenz der Kantone. Der Bund hat hierzu keine verfassungsrechtlichen Kompetenzen (siehe dazu auch die Vorstösse 15.4035 und 04.456 auf Bundesebene). Über die kantonale und kommunale Zuständigkeit entscheidet damit jeder Kanton selbst. Eine Intervention auf Bundesebene braucht es somit nicht.

Im Bereich des Vergabewesens ist auf die vorherigen Ausführungen zu verweisen. Die Zuständigkeit ist somit im Bau- und Vergabewesen gewahrt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Auswirkungen hätte der Unterwerfungsvertrag auf die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV), insbesondere in Bezug auf ihre Autonomie, die Prämiengestaltung, die Vergabe von Bauaufträgen im Schadenfall und die Einhaltung kantonaler Vorschriften?

Siehe dazu die Antworten zu den Fragen 2 und 3.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized capital 'Y' followed by a horizontal stroke and a small flourish.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (bk)

Staatskanzlei

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)